

# Stellungnahme

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung

6. Februar 2020

Seite 1

### Einführung

Das Bundesministerium für Gesundheit plant eine Reformierung der Notfallversorgung und beabsichtigt damit eine Neustrukturierung der integrierten Notfallversorgung. Die wesentlichen Absichten betreffen die Errichtung von gemeinsamen Notfallleitstellen und integrierten Notfallzentren. Ein Gemeinsames Notfallsystem (GNL) soll die Kooperation der an der medizinischen Notfallversorgung Beteiligten fördern und sich dabei wesentlich auf eine digitale Vernetzung und eine zentrale Steuerung stützen. Außerdem berücksichtigt der Referentenentwurf telemedizinische und weitere digitale (mobile) Angebote sowie die Anbindung der Rettungsleitstellen und Notfallrettung an die Telematikinfrastruktur.

Der Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf vom 8.1.2020 zur Reform der Notfallversorgung Stellung zu nehmen und sieht in der beabsichtigten digitalen Vernetzung eine zeitgemäße Unterstützung der intersektoralen Verzahnung.

Der Bitkom begrüßt die Stoßrichtung des Referentenentwurfs, dass die Potenziale von Digitalisierung in einem so wichtigen Bereich erstmals berücksichtigt werden. Auch die Anbindung an die Telematikinfrastruktur sowie die Schaffung eines telemedizinischen Bereitschaftsdienstes sehen wir positiv.

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Ariane Schenk**  
**Referentin Health & Pharma**  
T +49 30 27576-231  
a.schenk@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Reform der Notfallversorgung

Seite 2|4

### Gemeinsames Notfallsystem (§133b Abs. 4)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) wird hier in die Lage versetzt über die organisatorischen und technischen Aspekte der Vernetzung sowie Datenformate und Strukturen zu entscheiden.

„Mit dem Ziel, eine effektive und effiziente medizinische Versorgung in Notfällen zu gewährleisten, arbeiten gemeinsame Notfallsysteme, Leistungserbringer der medizinischen Notfallrettung und integrierte Notfallzentren zusammen. Dies beinhaltet die **interaktive Nutzung einer digitalen Dokumentation** zur Übertragung der zur Weiterversorgung erforderlichen Daten sowie insbesondere auch eine Echtzeitübertragung der Versorgungskapazitäten von Rettungsmitteln, aufsuchendem Bereitschaftsdienst, integrierten Notfallzentren und Krankenhäusern, die die Anforderungen des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136c Absatz 4 für eine Teilnahme an der Basisnotfallversorgung, der erweiterten Notfallversorgung oder der umfassenden Notfallversorgung oder die Anforderungen für das Modul Notfallversorgung Kinder dieses Beschlusses erfüllen. Diese digitale Vernetzung und Kooperation gewährleistet, dass gemeinsamen Notfallsystemen eine Disposition über Ländergrenzen hinweg möglich ist. **Für die digitale Vernetzung ist die Telematikinfrastruktur nach § 291a zu nutzen**, sobald diese flächendeckend für die an der Notfallversorgung Beteiligten zur Verfügung steht und sofern die Sicherheit des Brand- und Katastrophenschutzes gewährleistet ist. **Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 das Nähere zur Kooperationsverpflichtung nach Satz 1 und zur digitalen Vernetzung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Informationssicherheit. Die Gesellschaft für Telematik nach § 291b und geeignete Dritte können beratend einbezogen werden.** Der Gemeinsame Bundesausschuss legt zudem in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 das Nähere für eine bundesweit einheitliche, nicht-versichertenbezogene Erfassung der medizinischen Notfallversorgung fest.“

Der G-BA muss zwingend die gematik und die maßgeblichen Verbände der Industrie und der Standardisierungs- bzw. Normungsorganisationen (SDOs) beteiligen, da der G-BA über keine eigene IT-Fachexpertise verfügt. Ggfs. sollte die gematik, in Zusammenarbeit mit den SDOs eher die technischen Anforderungen erstellen. Zudem sollte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ins "Benehmen" gesetzt werden.

Für die notwendige Akzeptanz sollte der G-BA auch mit den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften bei der Erarbeitung der Spezifikationen zusammenarbeiten.

Hinsichtlich der „interaktive[n] Nutzung einer digitalen Dokumentation“ sollte konkretisiert werden, um welche Art der digitalen Dokumentation es geht. Die Einbindung der

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Reform der Notfallversorgung

Seite 3|4

elektronischen Patientenakte muss dabei ebenso berücksichtigt werden wie die grundsätzliche Nutzung von Interoperabilität auf der Basis von internationalen Standards, um bspw. auch grenzüberschreitende Notfallszenarien bedienen zu können.

In der Gesetzesbegründung Teil B zu §133b Absatz 4 werden erste Anforderungen an die Sicherheit des aufzubauenden Informationssystems formuliert:

*„Dies [Informationssicherheit] ist durch die Erstellung und nachzuweisende Umsetzung (beispielsweise durch eine Zertifizierung und/oder einen Penetrationstest) eines umfassenden Informationssicherheitskonzeptes nach dem Stand der Technik sicherzustellen. Das Sicherheitskonzept und seine Umsetzung müssen darüber hinaus im laufenden Betrieb kontinuierlich evaluiert und an Entwicklungen bei Technik und Bedrohungslage angepasst werden.“*

Hier sollten „Zertifizierung und/oder Penetrationstest“ näher konkretisiert werden (Durch welche Stellen?). Anbietern von Softwarelösungen sollte dabei eine zügige möglichst unbürokratische Zertifizierung ermöglicht werden.

### Barrierefreiheit

Die im Gutachten des SVR empfohlene Barrierefreiheit in der Notfallversorgung wird im Referentenentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.<sup>1</sup>

Alle geplanten oder eingesetzten Notrufmöglichkeiten sollten gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 „European Accessibility Act“ (siehe dazu Artikel 2 Geltungsbereich Absatz (3), Artikel 4 Barrierefreiheitsanforderungen Absatz (8), Abschnitt IV a) sowie Abschnitt V) und den Vorgaben der Richtlinie 2018/1972 „Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation“ (Artikel 109 Notruf und einheitliche europäische Notrufnummer, insbesondere die Absätze (5), (7) und (8)) barrierefrei entwickelt und bereitgestellt werden.

<sup>1</sup> [https://www.svr-gesundheit.de/fileadmin/user\\_upload/Gutachten/2018/SVR-Gutachten\\_2018\\_WEBSEITE.pdf](https://www.svr-gesundheit.de/fileadmin/user_upload/Gutachten/2018/SVR-Gutachten_2018_WEBSEITE.pdf) (S.591)

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Reform der Notfallversorgung

Seite 4|4

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.